

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung
gem. § 13 Abs. 2, S. 2 BauGB vom 09.05. bis 10.06. 2011**

1. Schreiben der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 06.05.2011:

Die Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des Instrumentes nach § 9 Abs. 2a BauGB wird ausdrücklich begrüßt.

Dazu gehört insbesondere die Sicherung zur Nahversorgung durch die unterschiedlichen Festsetzungen für die Teilbereiche A 1 und A 2. Desgleichen die Festsetzungen über Kern- und Randsortimente für die Fläche A 2, welche auch bei einem Wechsel des Nahversorgers eine Beschränkung des Randsortimentes auf 10 % sichert.

Mit den vorgeschlagenen planungsrechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet werden im Sinne des REHK die städtebaulich verträglichen Nutzungen verbindlich geregelt.

Aufgrund der uneingeschränkten Zustimmung ist die Abwägung nicht erforderlich.

2. Schreiben des Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes vom 13.02.2011 aus der frühzeitigen TÖB erneut zugegangen:

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes wird ohne weitere Ausführung befürwortet.

Aufgrund der Befürwortung ist die Abwägung nicht erforderlich.

3. Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 09.05.2011:

Es bestehen keine Bedenken, Belange des Waldes sind nicht betroffen.

Die Abwägung ist nicht erforderlich.

4. Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 08.06.2011:

Es wird noch einmal ausdrücklich die Zielsetzung des Bebauungsplanes begrüßt.

Die Abwägung ist nicht erforderlich.